Einkommensteuererklärung, Erforderliche Belege 2021

1. Einkommensteuer, Erforderliche Belege 2021

Allgemeine Angaben

Persönliche Stammdaten

|  | ja | nein | erledigt | entfällt | wie Vorjahr |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| 1. Haben sich Änderungen im Bereich Ihrer persönlichen Daten (Konfession, Adresse, Beruf, Familienstand, Bankverbindung, Kinder und deren Betätigung etc.) ergeben? | [ ] | [ ] | –– | –– | –– |
| 1. Wenn ja, fordern Sie bitte den Stammdatenfragebogen an. | –– | –– | [ ] | [ ] | –– |
| 1. Waren Sie das komplette Jahr im Inland ansässig? | [ ] | [ ] | –– | –– | –– |
| Sofern dem Steuerberater noch nicht vorliegend, bitte |  |  |  |  |  |
| 1. den Einkommensteuerbescheid des letzten Jahres sowie eventuelle Änderungsbescheide beifügen, | –– | –– | [ ] | [ ] | –– |
| 1. den letzten Vorauszahlungsbescheid beifügen, | –– | –– | [ ] | [ ] | –– |
| 1. einen evtl. Bescheid über die Feststellung eines Verlustabzugs beifügen, | –– | –– | [ ] | [ ] | –– |
| 1. Kopien der letzten Steuererklärung beifügen. | –– | –– | [ ] | [ ] | –– |
| 1. Bestehen für die Vorjahre noch laufende Einspruchsverfahren, die dem Steuerbüro nicht bekannt sind? | –– | –– | [ ] | [ ] | –– |
| 1. Sofern Sie hinsichtlich eintretender Änderungen Beratungsbedarf sehen, kreuzen Sie bitte "ja" an und führen den Grund kurz stichwortartig auf. Ihr Sachbearbeiter wird sich mit Ihnen in Verbindung setzen. | [ ] | [ ] | –– | –– | –– |

Angaben zu Kindern

|  | ja | nein | erledigt | entfällt | wie Vorjahr |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| 1. Liegen sämtliche persönliche Daten Ihrer Kinder (Name, Geburtsdatum, etc.) vor? | [ ] | [ ] | –– | –– | –– |
| 1. Liegen die steuerlichen Identifikationsnummern Ihrer Kinder vor? | [ ] | [ ] | –– | –– | –– |
| 1. Sofern Sie in 2021 ein Kind bekommen haben gratuliert Ihr Steuerbüro Ihnen an dieser Stelle ganz herzlich. Bitte reichen Sie die Geburtsurkunde für das Kind ein. | –– | –– | [ ] | [ ] | –– |
| 1. Bitte teilen Sie für jedes Kind die Höhe des in 2021 erhaltenen Kindergelds mit. | –– | –– | [ ] | [ ] | –– |
| 1. Sofern Ihnen Kinderbetreuungskosten entstanden sind, reichen Sie bitte die entsprechenden Belege ein.   Bitte beachten Sie, dass nur Betreuungskosten abzugsfähig sind. Kosten für die Verpflegung, auch wenn diese in der Kita stattfindet, sind nicht abzugsfähig. | –– | –– | [ ] | [ ] | –– |
| 1. Haben Sie für Ihr Kind Beiträge zur Krankenversicherung oder Pflegeversicherung gezahlt? (Falls ja, reichen Sie einen entsprechenden Nachweis dazu ein.)   Hinweis: Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung für das eigene Kind, die von den Erziehungsberechtigten wirtschaftlich als Bar- oder Sachunterhalt getragen werden, sind bei diesen als Sonderausgabe zu berücksichtigen.[[1]](#footnote-1)  Sie können auch die vom Arbeitgeber von der Ausbildungsvergütung des Kindes einbehaltenen Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge als Sonderausgaben geltend machen, soweit sie diese Beiträge dem unterhaltsberechtigten Kind erstattet haben. Im Familienverbund kann dies zu einer Steuerersparnis führen. Sofern Sie mehr erfahren möchten oder wir dies für Sie prüfen sollen, sprechen Sie und an | [ ] | [ ] | –– | –– | –– |
| 1. Haben Sie für Ihr Kind Schulgeldzahlungen für eine Privatschule geleistet? | [ ] | [ ] | –– | –– | –– |
| 1. Bei volljährigen Kindern fügen Sie bitte eine Ausbildungs-, Schul- oder Studienbescheinigung bei. | –– | –– | [ ] | [ ] | –– |
| 1. Sofern die Eltern des Kindes getrennt leben, teilen Sie bitte mit, wo das Kind gemeldet ist. Ebenso werden Name und Anschrift des anderen Elternteils benötigt. | –– | –– | [ ] | [ ] | –– |
| 1. Sollten Sie weitere Fragen bezüglich der steuerlichen Berücksichtigung Ihrer Kinder haben, kreuzen Sie bitte ja an, Ihr Sachbearbeiter wird sich dann bei Ihnen melden. | [ ] | [ ] | –– | –– | –– |

Sonderausgaben

|  | ja | nein | erledigt | entfällt | wie Vorjahr |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| Bitte fügen Sie Belege über die folgenden Versicherungen bei, sofern vorhanden: |  |  |  |  |  |
| 1. berufsständische Versorgungseinrichtungen | –– | –– | [ ] | [ ] | [ ] |
| 1. freiwillige Versicherung oder Höherversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung | –– | –– | [ ] | [ ] | [ ] |
| 1. freiwillige Beiträge zur Zusatzpflegeversicherung (sofern Sie nach dem 31.12.1957 geboren sind) | –– | –– | [ ] | [ ] | [ ] |
| 1. Erwerbs- und Berufsunfähigkeitsversicherung | –– | –– | [ ] | [ ] | [ ] |
| 1. Krankenversicherung | –– | –– | [ ] | [ ] | [ ] |
| Hinweis 1: Bitte achten Sie darauf, dass bei der Krankenversicherung eine Aufschlüsselung in Basisversorgung und Wahlleistungen vorliegt. Die Krankenversicherung wird Ihnen diesbezüglich Anfang 2022 eine Bescheinigung für 2021 erteilt haben (Corona-bedingte Verzögerungen sind möglich).  Hinweis 2: Es können auch Beiträge für die Basiskrankenversicherung an Krankenversicherungen außerhalb Deutschlands bzw. der EWR-Staaten als Sonderausgabe geltend gemacht werden. Voraussetzung ist lediglich, dass die Versicherungsunternehmen das Versicherungsgeschäft auch in Deutschland betreiben dürfen oder ihnen die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb im Inland erteilt wurde.  Hinweis 3: Der BFH[[2]](#footnote-2) hat entschieden, dass Erstattungen im Rahmen eines Bonusprogramms der Krankenkasse keine Beitragsrückerstattungen sind. Eine Kürzung des Sonderausgabenabzugs kommt daher nicht in Betracht. Ebenso hat der BFH[[3]](#footnote-3) klargestellt, dass die von einer gesetzlichen Krankenkasse auf der Grundlage von § 65a SGB V gewährte Geldprämie (Bonus) für gesundheitsbewusstes Verhalten auch bei pauschaler Ausgestaltung keine den Sonderausgabenabzug mindernde Beitragserstattung darstellt, sofern durch sie konkret der Gesundheitsmaßnahme zuzuordnender finanzieller Aufwand des Steuerpflichtigen ganz oder teilweise ausgeglichen wird.  Da insbesondere die BFH-Entscheidung aus dem Jahr 2020 nach wie vor nicht im Bundesteuerblatt zur allgemeinen Anwendung veröffentlicht ist und der Bereich insgesamt fehleranfällig ist, bitten wir in entsprechenden Fällen weitergehende Unterlagen einzureichen, aus denen ersichtlich ist auf welcher Grundlage entsprechende Zahlungen der Krankenkasse geleistet werden. | –– | –– | [ ] | [ ] | [ ] |
| Haben Sie der elektronischen Übermittlung der Krankenversicherungsbeiträge widersprochen? | [ ] | [ ] | –– | –– | –– |
| 1. Haftpflichtversicherung (Autohaftpflicht, sofern Privat-Pkw; Tierhaftpflicht etc.) | –– | –– | [ ] | [ ] | [ ] |
| 1. Kapitallebensversicherung | –– | –– | [ ] | [ ] | [ ] |
| 1. Ist die Kapitallebensversicherung beliehen oder verpfändet? | [ ] | [ ] | –– | –– | –– |
| 1. Rentenversicherung | –– | –– | [ ] | [ ] | [ ] |
| 1. Unfallversicherung | –– | –– | [ ] | [ ] | [ ] |
| 1. Arbeitslosenversicherung | –– | –– | [ ] | [ ] | [ ] |
| 1. Bescheinigung von Versicherungen zur Riester- und Rüruprente | –– | –– | [ ] | [ ] | [ ] |
| 1. Bestehen Ansprüche hinsichtlich der Krankenversicherung oder Krankheitskosten auf    1. steuerfreie Zuschüsse (z. B. aus der Rentenversicherung)    2. steuerfreie Arbeitgeberbeiträge oder    3. steuerfreie Beihilfen (z. B. bei Beamten) | –– | –– | [ ] | [ ] | –– |
| 1. für den Ehemann oder | [ ] | [ ] | –– | –– | –– |
| 1. für die Ehefrau? | [ ] | [ ] | –– | –– | –– |
| Werden Renten oder dauernde Lasten (auch wiederkehrende Leistungen genannt) gezahlt, bitte entsprechende Verträge beifügen, sofern diese noch nicht im Steuerbüro vorliegen. | –– | –– | [ ] | [ ] | [ ] |
| Werden Unterhaltsleistungen an den geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten gezahlt? (Wenn ja, bitte eine schon existierende Anlage U einreichen.) | [ ] | [ ] | –– | –– | [ ] |
| Liegen Aufwendungen für die eigene Berufsausbildung oder die des Ehegatten vor? Ihr Sachbearbeiter wird Ihnen ggf. weitere Details mitteilen.  Hinweis: Gemeint ist in diesem Zusammenhang die typische Erstausbildung. Kosten für eine Zweitausbildung (z. B. Masterstudiengang) können ggf. sogar als vorweggenommene Werbungskosten oder Betriebsausgaben einen Abzug finden. Sprechen Sie daher im Zweifel Ihren Sachbearbeiter an, der die aktuell fortschreitende Rechtslage gerne für Sie prüfen wird. Nach wie vor sind zu dieser Thematik zahlreiche Verfahren beim BFH anhängig, so dass im Einzelfall geklärt werden muss, ob eine Zweitausbildung gegeben ist. | [ ] | [ ] | –– | –– | –– |
| Originale von Spendenbescheinigungen beifügen. (Liegt eine Spendenbescheinigung nicht vor, genügt bis 200 EUR eine Kopie des Kontoauszugs als Nachweis.) | –– | –– | [ ] | [ ] | –– |

Belege über unbar gezahlte haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, Dienstleistungen und Handwerkerleistungen

|  | ja | nein | erledigt | entfällt | wie Vorjahr |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| Wird ein haushaltsnahes Beschäftigungsverhältnis (z. B. für Wohnungsreinigung, Gartenpflege, Zubereitung von Mahlzeiten, Pflege, Versorgung und Betreuung von Kindern oder kranken und pflegebedürftigen Personen) in Ihrem Haushalt ausgeübt? Wenn ja, wird Ihr Sachbearbeiter Ihnen weitere Details mitteilen | [ ] | [ ] | –– | –– | [ ] |
| Belege über unbar gezahlte haushaltsnahe Dienstleistungen, Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen sowie Pflege- und Betreuungsleistungen im Haushalt.  Hierzu gehören auch Aufwendungen für Dienstleistungen, die denen der Haushaltshilfe vergleichbar und in Heimunterbringungskosten enthalten sind.  Hinweis: Mit Blick auf die Handwerkerleistungen hat der BFH[[4]](#footnote-4) entschieden, dass soweit Arbeiten in der Werkstatt eines Handwerkers erbracht werden, die darauf entfallenden Lohnkosten nicht unter die Begünstigung für Handwerkerleistungen fallen.  Die Finanzverwaltung hat sich der Auffassung angeschlossen, indem sie den vom BFH entwickelten "räumlich-funktionalen" Haushaltsbegriff übernahm.[[5]](#footnote-5) | –– | –– | [ ] | [ ] | –– |
| Sind Ihnen im Jahr 2021 Aufwendungen für die Schneeräumung des Bürgersteigs entstanden?  Hinweis: Grds. sind im Rahmen der haushaltsnahen Steuerermäßigung nur Aufwendungen absetzbar, die im Haushalt stattfinden. Der BFH[[6]](#footnote-6) hat jedoch (unabhängig von den zuvor genannten Urteilen) entschieden, dass auch die Inanspruchnahme von Diensten, die jenseits der Grundstücksgrenze auf fremden, z. B. öffentlichem Grund geleistet werden, entgegen der Verwaltungsmeinung steuerermäßigt sein können. Voraussetzung ist lediglich, dass es sich dabei um Tätigkeiten handelt, die ansonsten üblicherweise von Familienmitgliedern erbracht werden und in einem unmittelbaren räumlichen Zusammenhang zum Haushalt durchgeführt werden sowie dem Haushalt dienen. Die Schneeräumung der öffentlichen Bürgersteige und Straßen erfüllt diese Voraussetzung. Ebenso sind die Kosten für die Laubreinigung auch außerhalb der eigenen Grundstücksgrenzen von der Finanzverwaltung anerkannt, sofern ein räumlich-funktionaler Zusammenhang besteht. | [ ] | [ ] | –– | –– | –– |
| Sind Ihnen Kosten für Baumaßnahmen vor Ihrem Wohnhaus (also außerhalb des Haushaltes) entstanden? Gemeint sind z. B. Kosten für die Erschließung einer bisher unbefestigten Straße oder ein Anschluss an das öffentliche Versorgungsnetz. Der BFH[[7]](#footnote-7) hat entschieden, dass die Erschließung einer öffentlichen Straße nicht im räumlich-funktionalen Zusammenhang zum Haushalt des Steuerpflichtigen steht, der auf Grund öffentlich-rechtlicher Verpflichtung zum Erschließungsbeitrag herangezogen wird. | [ ] | [ ] | –– | –– | –– |
| Sind Ihnen Kosten für die Betreuung eines Haustiers entstanden? | [ ] | [ ] | –– | –– | –– |
| Bestehen Aufwendungen für die Inanspruchnahme eines Hausnotrufsystems? Entgegen bisheriger erstinstanzlicher Rechtsprechung[[8]](#footnote-8)[[9]](#footnote-9) hat nun ein erstes Finanzgericht[[10]](#footnote-10) unter bestimmten Voraussetzungen die Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen bei Inanspruchnahme eines Hausnotrufsystems zugelassen. Danach gilt: Nimmt ein alleinlebender Steuerpflichtiger ein Hausnotrufsystem in Anspruch, das die Gerätebereitstellung und eine 24-Stunden-Servicezentrale, nicht aber einen Sofort-Helfer-Einsatz an ihrer Wohnadresse oder eine Pflege- und Grundversorgung umfasst, steht ihr die Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen auch dann zu, wenn sich die Notrufzentrale außerhalb des Wohngebäudes der Steuerpflichtigen und damit nicht in räumlicher Nähe zu ihrer Wohnung befindet. Aktuell liegt die Streitfrage jedoch noch beim BFH[[11]](#footnote-11), weshalb entsprechende Sachverhalte bitte mit dem Sachbearbeiter abzustimmen sind. | [ ] | [ ] | –– | –– | –– |

Außergewöhnliche Belastungen

|  | ja | nein | erledigt | entfällt | wie Vorjahr |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| Kopie des Schwerbehindertenausweises | –– | –– | [ ] | [ ] | [ ] |
| Belege zu Krankheitskosten (Arztkosten abzgl. KV-Anteil, Brille, Medikamente, Zahnersatz, Kur, etc.) | –– | –– | [ ] | [ ] | –– |
| Unterstützungs- und Unterhaltsleistungen von Angehörigen im In- und Ausland |  |  |  |  |  |
| 1. Nachweis der Unterhaltsbedürftigkeit   Hinweis: Voraussetzung ist, dass die unterstützte Person kein oder nur geringes Vermögen besitzt. Ein angemessenes Hausgrundstück bleibt bei der Prüfung der Unterhaltsbedürftigkeit unberücksichtigt. | –– | –– | [ ] | [ ] | [ ] |
| 1. Zahlungsbelege | –– | –– | [ ] | [ ] | –– |
| Wird eine hilflose Person gepflegt?  Hinweis: Auch die Pflege in einer Wohnung in einem anderen EU- bzw. EWR-Staat ist berücksichtigungsfähig.  Ihr Sachbearbeiter wird Ihnen ggf. weitere Details mitteilen. | [ ] | [ ] | –– | –– | [ ] |
| Sind Ihnen Kosten für einen Zivilprozess entstanden?  Aufwendungen für die Führung eines Rechtsstreits (Prozesskosten) sind vom Abzug ausgeschlossen, es sei denn, es handelt sich um Aufwendungen, ohne die der Steuerpflichtige Gefahr liefe, seine Existenzgrundlage zu verlieren und seine lebensnotwendigen Bedürfnisse in dem üblichen Rahmen nicht mehr befriedigen zu können. | [ ] | [ ] | –– | –– | –– |
| Belege zu sonstigen außergewöhnlichen Belastungen (z. B. Beerdigungskosten) | –– | –– | [ ] | [ ] | –– |
| Hinweis: Sofern Beerdigungskosten als außergewöhnliche Belastung angesetzt werden sollen, muss geklärt werden, ob Sie geerbt haben! | [ ] | [ ] | –– | –– | –– |
| Sofern Sie nicht sicher sind, was noch in diesem Bereich fallen könnte, kreuzen Sie "ja" an, Ihr Sachbearbeiter wird Ihnen gerne helfen. | [ ] | [ ] | –– | –– | –– |

Einkünfte

Unternehmerische Einkünfte

|  | ja | nein | erledigt | entfällt | wie Vorjahr |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| Erzielen Sie Einkünfte aus einer unternehmerischen Tätigkeit (Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, selbstständige Tätigkeit)?  Hinweis: Auch der Betrieb einer Photovoltaikanlage gilt als gewerbliche Tätigkeit. | [ ] | [ ] | –– | –– | –– |
| Halten Sie eine unternehmerische Beteiligung, z. B. an einer Publikumsgesellschaft, Medienfonds oder sonstigen Verlustbeteiligungen? | [ ] | [ ] | –– | –– | –– |
| Haben Sie Anteile an einer Kapitalgesellschaft veräußert, an der Sie mindestens mit 1 ‰ beteiligt waren? | [ ] | [ ] | –– | –– | –– |
| Erzielen Sie nebenberufliche Einnahmen, z. B. aus einer Tätigkeit als Übungsleiter, Betreuer oder dergleichen? | [ ] | [ ] | –– | –– | [ ] |
| Sofern Sie eine der oben angeführten Fragen mit "ja" beantwortet haben, wird Ihr Sachbearbeiter die Details mit Ihnen klären. | [ ] | [ ] | –– | –– | –– |

Tätigkeit im Angestelltenverhältnis

|  | ja | nein | erledigt | entfällt | wie Vorjahr |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| Liegen alle Lohnsteuerbescheinigungen mit den eTIN-Nummern vor? | [ ] | [ ] | –– | [ ] | –– |
| Sofern Sie eine Abfindung oder Arbeitslohn für mehrere Jahre erhalten haben, reichen Sie bitte die entsprechenden Verträge sowie einen Zahlungsbeleg der Abfindung ein. | –– | –– | [ ] | [ ] |  |
| Hinweis: Die Auszahlung einer einheitlichen Abfindung in zwei Teilbeträgen steht der Anwendung des ermäßigten Steuersatzes ausnahmsweise nicht entgegen, wenn sich die Teilzahlungen im Verhältnis zueinander eindeutig als Haupt- und Nebenleistung darstellen und wenn die Nebenleistung geringfügig ist. Eine Nebenleistung kann unter Berücksichtigung der konkreten individuellen Steuerbelastung als geringfügig anzusehen sein, wenn sie niedriger ist als die tarifliche Steuerbegünstigung der Hauptleistung. So der BFH.[[12]](#footnote-12) | –– | –– | [ ] | [ ] |  |
| Haben Sie Lohnersatzleistungen erhalten (Arbeitslosengeld, Hartz IV, Mutterschaftsgeld, Krankengeld etc.)? | [ ] | [ ] | –– | –– | –– |
| Zu den abzugsfähigen Werbungskosten gehört grundsätzlich alles, was zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Einnahmen aufgewendet wird.  Hinweis 1: Aufgrund der Rechtsprechung und den gesetzlichen Regelungen zum häuslichen Arbeitszimmer ist ein voller Abzug der Kosten möglich, wenn das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit bildet. Sofern für die Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht, das Arbeitszimmer jedoch nicht der oben genannte Mittelpunkt ist, können die Kosten bis zu 1.250 EUR zum Abzug gebracht werden. In allen anderen Fällen herrscht ein Abzugsverbot.  Hinweis 2: Der Große Senat des BFH[[13]](#footnote-13) hat entschieden, dass der Begriff des häuslichen Arbeitszimmers voraussetzt, dass der jeweilige Raum ausschließlich oder nahezu ausschließlich für betriebliche / berufliche Zwecke genutzt wird. Ein gemischt genutzter Raum, eine Arbeitsecke in einem Wohnraum oder auch ein durch Raumteiler in einen Arbeits- und Wohnbereich getrennter Raum können daher nicht als häusliches Arbeitszimmer berücksichtigt werden.  Hinweis 3: Wer im Jahr 2021 aufgrund von Corona im Homeoffice gearbeitet hat, kann über die grundsätzlichen Regeln hinaus mit steuerlichen Erleichterungen rechnen. Im Jahressteuergesetzes 2020 wurde beschlossen, das Steuerpflichtige für jeden Kalendertag, an dem sie ausschließlich in der häuslichen Wohnung arbeiten, einen Betrag von 5 Euro geltend machen können. Zu den konkreten Details sprechen Sie bitte Ihren Sachbearbeiter an, da insbesondere mit entsprechender Corona-Regelung ein schneller Wandel gegeben ist.  Sie können eine Homeoffice-Pauschale von 5 EUR pro Arbeitstag, maximal aber 120 Arbeitstage geltend machen. Im Ergebnis können daher bis zu 600 EUR im Kalenderjahr berücksichtigt werden. Dafür gelten folgende Voraussetzungen:   1. Es liegt kein häusliches Arbeitszimmer vor oder auf den Abzug von Aufwendungen für das häusliche Arbeitszimmer wird verzichtet. 2. An den entsprechenden Tagen muss die gesamte betriebliche oder berufliche Tätigkeit ausschließlich im Homeoffice ausgeübt werden. 3. Dienstreisen oder Dienstgänge schließen an dem entsprechenden Tag die Homeoffice-Pauschale aus. 4. Ein Abzug neben dem Arbeitnehmer-Pauschbetrag ist nicht möglich.   Weitere Hintergründe der Homeoffice-Pauschale sind dem BMF-Schreiben vom 9.7.2021[[14]](#footnote-14) zu entnehmen. Danach gilt beispielsweise (nur Auszüge):   1. Aufwendungen für Arbeitsmittel und Telefon-/Internetkosten sind durch die Homeoffice- Pauschale nicht abgegolten. 2. Wenn Monats-/Jahrestickets für zunächst beabsichtigte Fahrten zur ersten Tätigkeitsstätte erworben wurden und die Fahrten aufgrund tatsächlicher Tätigkeit in der häuslichen Wohnung nicht durchgeführt wurden, sind die Aufwendungen für öffentliche Verkehrsmittel als tatsächliche Kosten (Günstigerprüfung gegenüber der Entfernungspauschale, § 9 Abs. 2 Satz 2 EStG) neben der Homeoffice-Pauschale abziehbar. | [ ] | [ ] | –– | –– | –– |
| 1. Angaben zu den Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte (Entfernung in km, Anzahl der Fahrten, Anschrift der Arbeitsstätte, eventuelle Unfallkosten) | –– | –– | [ ] | [ ] | [ ] |
| Hinweis 1: Anwendung findet die Entfernungspauschale nur bei Fahrten zur ersten Tätigkeitsstätte.  Sonstige berufliche Fahrten werden nach Reisekostengrundsätzen als Werbungskosten berücksichtigt, was zu einem höheren Abzug als die Entfernungspauschale führt. Da allein durch die Festlegung der ersten Tätigkeitsstätte ggf. ein Steuervorteil erzielt werden kann, sollten Sie Ihren Sachbearbeiter auf etwaigen Handlungsbedarf ansprechen.  Hinweis 2: Leistet der Arbeitnehmer an den Arbeitgeber für die außerdienstliche Nutzung, d. h. für die Nutzung zu privaten Fahrten und zu Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte, eines betrieblichen Kfz ein Nutzungsentgelt, mindert dies den Wert des geldwerten Vorteils aus der Nutzungsüberlassung.[[15]](#footnote-15)  Nichts anderes gilt, wenn der Arbeitnehmer im Rahmen der privaten Nutzung einzelne (individuelle) Kosten (z. B. Kraftstoffkosten) des betrieblichen PKW trägt. Der Umstand, dass der geldwerte Vorteil aus der Kfz-Überlassung nach der 1%-Regelung ermittelt worden ist, steht dem nicht entgegen.  Eine vorteilsmindernde Berücksichtigung der für den betrieblichen PKW getragenen Aufwendungen beim Arbeitnehmer kommt allerdings nur in Betracht, wenn er den geltend gemachten Aufwand im Einzelnen umfassend darlegt und belastbar nachweist.[[16]](#footnote-16)  Spezialfall Garagenkosten: Die Minderung des geldwerten Vorteils aus der Überlassung eines betrieblichen Kraftfahrzeugs kommt nur für solche Aufwendungen des Arbeitnehmers in Betracht, die für ihn aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen notwendig sind, um das Fahrzeug nutzen zu dürfen, also wenn sie zur Erfüllung einer arbeitsvertraglichen Klausel oder zwangsläufig zur Inbetriebnahme des Fahrzeugs erforderlich sind. Die anteilig auf eine private Garage eines Arbeitnehmers entfallenden Gebäudekosten mindern den geldwerten Vorteil aus der Nutzungsüberlassung eines betrieblichen Fahrzeugs nicht, wenn sich die Unterbringung des Fahrzeugs in der eigenen Garage als freiwillige Leistung des Arbeitnehmers darstellt.[[17]](#footnote-17) Diese Entscheidung ist vorläufig nicht rechtskräftig, weshalb das abschließende Wort noch der BFH[[18]](#footnote-18) hat. Sollten Sie davon betroffen sein, könnten Sie auch mit Ihrem Sachbearbeiter Gestaltungen absprechen, die eine Berücksichtigung der privaten Garagenkosten gewährleisten. | [ ] | [ ] | –– | –– | –– |
| 1. Angaben zu Reisekosten | –– | –– | [ ] | [ ] | [ ] |
| 1. Angaben zu Verpflegungsmehraufwendungen | –– | –– | [ ] | [ ] |  |
| 1. Liegt eine doppelte Haushaltsführung vor? | [ ] | [ ] | –– | –– | [ ] |
| (Sofern "ja" angekreuzt wird, wird Ihr Sachbearbeiter bei der Zusammenstellung der Aufwendungen helfen.) |  |  |  |  |  |
| Belege über |  |  |  |  |  |
| 1. Beiträge zu Berufsverbänden | –– | –– | [ ] | [ ] | [ ] |
| 1. Fortbildungsaufwendungen | –– | –– | [ ] | [ ] | –– |
| 1. Fachliteratur, Fachzeitschriften | –– | –– | [ ] | [ ] | –– |
| 1. Arbeitsmittel (z. B. Büromaterial, Computer, Werkzeuge etc.) | –– | –– | [ ] | [ ] | –– |
| 1. typische Arbeitskleidung | –– | –– | [ ] | [ ] | –– |
| 1. Steuerberatungskosten (ausschließlich) für das Angestelltenverhältnis | –– | –– | [ ] | [ ] | –– |
| 1. Umzugskosten (Sachbearbeiter ansprechen) | –– | –– | [ ] | [ ] | –– |
| 1. Sofern Sie von Ihrem Arbeitgeber Erstattungen zu Ihren aufgewendeten Werbungskosten erhalten haben, bitte diese gesondert aufführen. | –– | –– | [ ] | [ ] | –– |
| 1. Weitere Werbungskosten – sofern Sie nicht sicher sind, was Sie noch berücksichtigen können, kreuzen Sie "ja" an und Ihr Sachbearbeiter wird Sie gerne beraten. | [ ] | –– | [ ] | [ ] | –– |
| 1. Liegt Ihnen eine Bescheinigung (Anlage VL) zum Antrag auf Festsetzung der Arbeitnehmer-Sparzulage Ihres Anlageinstituts vor? | [ ] | [ ] | –– | –– | –– |

Kapitalvermögen

|  | ja | nein | erledigt | entfällt | wie Vorjahr |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| Seit 2009 unterliegen Kapitaleinkünfte (z. B. Zinseinnahmen und Aktiengeschäfte) der Abgeltungsteuer. Es wird daher insoweit grundsätzlich nicht mehr der persönliche Steuersatz angewendet. Dennoch sind sämtliche Unterlagen einzureichen:  Hinweis 1: Ihre Bank prüft unter Angabe Ihrer Identifikationsnummer einmal jährlich Ihre Kirchenzugehörigkeit zum Zweck des Kirchensteuerabzugs auf die Kapitalertragsteuer (Abgeltungsteuer) beim Bundeszentralamt für Steuern und wird die entsprechende Kirchensteuer automatisch einbehalten. Ist dies nicht in Ihrem Sinn, können Sie unter Angabe Ihrer Identifikationsnummern beim Bundeszentralamt für Steuern den automatischen Datenabruf Ihrer Kirchenzugehörigkeit sperren lassen. Ein solcher Sperrvermerk verpflichtet Sie jedoch eine Steuererklärung abzugeben, damit eventuelle Kirchensteuer nacherhoben werden kann.  Hinweis 2: Nur bei Vorliegen sämtlicher Unterlagen kann geprüft werden, ob die Besteuerung im persönlichen Steuersatz günstiger ist als in der Abgeltungsteuer.  Hinweis 3: Auch die ersatzlose Ausbuchung endgültig wertlos gewordener Aktien durch die das Depot führende Bank führt zu einem einkommensteuerlich berücksichtigungsfähigen Verlust aus Kapitalvermögen. Sofern daher solche Fälle gegeben sind, sprechen Sie Ihren Sachbearbeiter an. Der Verlustberücksichtigung steht auch nicht etwa der Umstand entgegen, dass Sie keine Bescheinigung i. S. d. § 43a Abs. 3 S. 4 EStG von der Bank erhalten haben.[[19]](#footnote-19) Die Frage ist mittlerweile rechtsanhängig beim BFH.[[20]](#footnote-20) Normenkontrollverfahren beim Verfahren durch Beschluss vom 1.7.2021 bis zur Entscheidung des BVerfG im Verfahren 2 BvL 3/21 ausgesetzt.  Ab 2021 kommt es im Zusammenhang mit den Verlusten aus Kapitalvermögen abermals zu Änderungen.[[21]](#footnote-21) Es hat insoweit den Anschein, als wenn diese Regelung als politischer Spielball genutzt wird. Verluste aus Termingeschäften, insbesondere aus dem Verfall von Optionen können nur mit Gewinnen aus Termingeschäften und mit Erträgen aus Stillhaltergeschäften ausgeglichen werden. Die Verlustverrechnung ist beschränkt auf 20.000 EUR. Verluste aus der ganzen oder teilweisen Uneinbringlichkeit einer Kapitalforderung, aus der Ausbuchung wertlos Wirtschaftsgüter, aus der Übertragung wertloser Wirtschaftsgüter auf einen Dritten oder aus einem sonstigen Ausfall von Wirtschaftsgütern im Sinne des § 20 Abs. 1 EStG können nur mit Einkünften aus Kapitalvermögen bis zur Höhe von 20.000 EUR ausgeglichen werden.[[22]](#footnote-22)  Nicht verrechnete Verluste können nur auf Folgejahre vorgetragen werden und dort auch jeweils nur in Höhe von 20.000 EUR mit Einkünften aus Kapitalvermögen verrechnet werden.  Ob diese neue Gesetzeslage einer verfassungsrechtlichen Überprüfung standhält, bleibt abzuwarten. Aktuell ist ein Normenkontrollverfahren beim BVerfG[[23]](#footnote-23) anhängig, in dem es um die Verfassungsmäßigkeit der Verlustverrechnungsbeschränkung für Aktienveräußerungsverluste nach § 20 Abs. 6 Satz 5 EStG (jetzt § 20 Abs. 6 Satz 4 EStG) geht. Sollten Sie von dieser Problematik betroffen sein, sprechen Sie uns an, denn gerichtliche Streitigkeiten gegen diese Regelung sind höchst wahrscheinlich. | [ ] | [ ] | –– | –– | –– |
| Kann es sein, dass z. B. aufgrund von aktuell nicht berücksichtigten oder negativen Beteiligungseinkünften die Besteuerung zum persönlichen Steuersatz günstiger wird? In diesem Zusammenhang hat der BFH[[24]](#footnote-24) entschieden, dass die Festsetzung der Steuer in einem Änderungsbescheid nach Eintritt der Bestandskraft, die aufgrund der im Änderungsbescheid berücksichtigten Besteuerungsgrundlagen erstmals eine erfolgreiche Antragstellung gem. § 32d Abs. 6 EStG ermöglicht, ist ein rückwirkendes Ereignis i. S. d. § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AO, das einen korrekturbedürftigen Zustand auslöst. Sprechen Sie im Zweifel Ihren Sachbearbeiter an. | [ ] | [ ] | –– | –– | –– |
| Sofern Sie weitere Hintergrundinformationen rund um das Thema Kapitaleinkünfte und Abgeltungsteuer wünschen, kreuzen Sie bitte "ja" an. Ihr Sachbearbeiter wird Ihnen gerne weiterhelfen. | [ ] | [ ] | –– | –– | –– |
| Sofern Darlehen an Personen gegeben werden, die die Zinsen für das Darlehen steuermindernd berücksichtigen können, scheidet nach derzeitiger Gesetzeslage die Besteuerung Ihrer Zinseinnahmen durch die Abgeltungsteuer aus. Es kommt zu einer Besteuerung mit Ihrem persönlichen Steuersatz.  Mittlerweile hat der BFH diese Gesetzeslage in mehreren Entscheidungen verworfen.[[25]](#footnote-25) Da die Besteuerung mittels Abgeltungsteuer wesentlich günstiger sein kann, sollten Sie in entsprechenden Fällen die weitere Vorgehensweise mit Ihrem Sachbearbeiter besprechen. Im Einzelfall kann die Anwendung dieser Rechtsprechung zu erheblichen Steuervorteilen führen. So z. B. wenn Darlehen unter Ehegatten gegeben werden. In diesem Fall kann es sein, dass der darlehensgebende Ehegatte die Zinsen mit 25% Abgeltungsteuer besteuern muss, während der darlehensnehmende Ehegatte diese zum höheren persönlichen Steuersatz steuermindernd berücksichtigt. Der so entstehenden Gesamtbelastungsvorteil wirkt wie eine Gelddruckmaschine. | [ ] | [ ] | –– | [ ] | –– |
| Liegen sämtliche Steuerbescheinigungen und Erträgnisaufstellungen im Original vor? | [ ] | [ ] | –– | [ ] | –– |
| Haben sie eine Bescheinigung der Kreditinstitute über die dort angefallen Gewinne und Verluste aus Veräußerungsgeschäften?  Hinweis: Soweit Sie Depots bei mehreren Banken haben, sollte eine solche Bescheinigung bis zum 15.12. eines jedes Jahres von jeder Bank angefordert werden, damit die nicht mit Gewinnen verrechenbaren Verluste bei der einen Bank schon in diesem Jahr mit Gewinnen bei einer anderen Bank verrechnet werden können. Ohne eine solche Bescheinigung können Verluste bei einer Bank nur mit Gewinnen bei derselben Bank ausgeglichen werden. Wurden keine Gewinne erzielt, bleibt der Verlust für das laufende Jahr ungenutzt stehen. Bevor Sie jedoch die Bescheinigung anfordern, halten Sie unbedingt mit Ihrem Sachbearbeiter Rücksprache. | [ ] | [ ] | –– | [ ] | –– |
| Liegt ein Bescheid über den Verlustvortrag für die Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften vor? Wenn ja, bitte einreichen. | [ ] | [ ] | [ ] | –– | –– |
| Sind verzinsliche Privatdarlehen hingegeben worden?  Aufgrund der Rspr. des BFH führt der endgültige Ausfall eines Privatdarlehens in der privaten Vermögenssphäre zu einem steuerlich anzuerkennenden Verlust. Voraussetzung ist jedoch, dass endgültig feststeht, dass keine weiteren Rückzahlungen mehr erfolgen werden. Die bloße Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Schuldners reicht hierfür in der Regel nicht aus. Die Einstellung des Verfahrens mangels Masse sollte hingegen zur Verlustberechnung berechtigen. Sprechen Sie in jeden Fall Ihren Sachbearbeiter an, wenn eine Darlehensforderung ausgefallen ist oder auszufallen droht. Dies gilt umso mehr, als dass die positive Rechtsprechung des BFH mit Wirkung ab 2020 durch ein verschärfendes Gesetz ausgehebelt wird. Vgl. insoweit die obigen Hinweise zu § 20 Abs. 6 EStG. | [ ] | [ ] | –– | –– | [ ] |
| Haben Sie Gewinnausschüttungen aus einer GmbH-Beteiligung erhalten? | [ ] | [ ] | –– | –– | –– |
| Im Rahmen der Besteuerung der Abgeltungsteuer scheidet ein Werbungskostenabzug grundsätzlich aus.  Hinweis: Hinsichtlich Ihrer GmbH-Gewinnausschüttungen besteht die Möglichkeit, dass Sie zum Teileinkünfteverfahren optieren. In diesem Fall müssen sie 60% Ihrer Gewinnausschüttung versteuern, können aber auch 60% der Werbungskosten (z. B. Schuldzinsen aufgrund der Anteilsfinanzierung) ansetzten. Voraussetzung: Sie sind   1. mindestens zu 25% beteiligt oder 2. mindestens zu 1% an der GmbH beteiligt und für diese beruflich tätig.   Sofern Sie diese Voraussetzungen erfüllen, kreuzen Sie bitte "ja". Ihr Sachbearbeiter wird dann prüfen, ob die oben beschriebene Option zum Teileinkünfteverfahren für Sie lohnend ist und wird ggf. einen entsprechenden Antrag in Ihrer Steuererklärung stellen.  Hinweis: Ausweislich des Gesetzes kann ein solcher Antrag jedoch nur im Rahmen der Abgabe der Steuererklärung gestellt werden. Lt. BFH[[26]](#footnote-26) gilt diese Antragsfrist auch, wenn Kapitalerträge in Gestalt verdeckter Gewinnausschüttungen aus einer unternehmerischen Beteiligung erst durch die Außenprüfung festgestellt werden und der Steuerpflichtige in der unzutreffenden Annahme, keine Kapitalerträge aus der Beteiligung erzielt zu haben, in seiner Einkommensteuererklärung keinen Antrag gestellt hat. Der Entscheidung kommt daher enorme Bedeutung zu. | [ ] | –– | –– | [ ] | –– |
| Besteht eine stille Beteiligung? | [ ] | [ ] | –– | –– | [ ] |
| Haben Sie Zinsen aus einer Lebensversicherung erhalten? | [ ] | [ ] | –– | –– | –– |
| Haben Sie sonstige Kapitalerträge, die bisher nicht der Abgeltungsteuer unterlegen haben? | [ ] | [ ] | –– | –– | –– |
| Haben Sie noch Fragen zum Bereich der Einkünfte aus Kapitalvermögen? | [ ] | [ ] | –– | –– | –– |

Vermietung und Verpachtung

|  | ja | nein | erledigt | entfällt | wie Vorjahr |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| Bitte beschreiben Sie in Stichworten kurz die Art des jeweils vermieteten Objekts (Wohnung, Mehrfamilienhaus, Gewerbeobjekt, Ferienwohnung usw.) |  | | | | [ ] |
| Aufstellung der erhaltenen Mieten und Nebenkosten | –– | –– | [ ] | [ ] | [ ] |
| Beträgt die Miete samt Nebenkosten mind. 66% der ortsüblichen Miete?  Hinweis: Seit 2021 ist die Grenze für die Aufteilung in eine entgeltliche oder unentgeltliche Wohnraumüberlassung von 66% auf 50% der ortsüblichen Miete (Definition im Weiteren) herabgesetzt worden. Bei einer vereinbarten Miete von mindestens 66% der ortsüblichen Miete greift eine Vollentgeltlichkeitsgrenze, ab der die Einkünfteerzielungsabsicht mittels Gesetzesfiktion geregelt ist. Bei Erreichung der 66%-Grenze sind daher keine weiteren Überprüfungen nötig.  Hinweis: Der BFH[[27]](#footnote-27) hat klargestellt, dass unter der ortsüblichen Miete für Wohnungen vergleichbarer Art, Lage und Ausstattung die ortsübliche Bruttomiete – d.h. die Kaltmiete zuzüglich der nach der Betriebskostenverordnung umlagefähigen Kosten – zu verstehen ist.  Hinweis: Die ortsübliche Marktmiete ist grundsätzlich auf der Basis des Mietspiegels zu bestimmen. Kann ein Mietspiegel nicht zugrunde gelegt werden oder ist er nicht vorhanden, kann die ortsübliche Marktmiete z. B. mit Hilfe eines mit Gründen versehenen Gutachtens eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen i. S. d. § 558a Abs. 2 Nr. 3 BGB, durch die Auskunft aus einer Mietdatenbank i. S. d. § 558a Abs. 2 Nr. 2 BGB i. V. m. § 558e BGB oder unter Zugrundelegung der Entgelte für zumindest 3 vergleichbare Wohnungen i. S. d. § 558a Abs. 2 Nr. 4 BGB ermittelt werden; jeder dieser Ermittlungswege ist grundsätzlich gleichrangig, so der BFH[[28]](#footnote-28). | [ ] | [ ] | –– | –– | –– |
| Im betreffenden Jahr gezahlte oder erstattete Nebenkostenabrechnungen des Vorjahrs | –– | –– | [ ] | [ ] | –– |
| Ist die Immobilie komplett vermietet oder werden Teile unentgeltlich überlassen bzw. eigengenutzt? | [ ] | [ ] | –– | –– | [ ] |
| Haben Sie das/ein Objekt in diesem Jahr angeschafft? | [ ] | [ ] | –– | –– | –– |
| Wenn ja, bitte den Fragebogen zu den Anschaffungskosten von Immobilien anfordern. | –– | –– | [ ] | [ ] | –– |
| Haben sie das Objekt in den letzten 3 Jahren angeschafft und müssen die anschaffungsnahen Herstellungskosten geprüft werden?  Hinweis: Aufwendungen für Instandsetzung und Modernisierungen gehören auch zu den Herstellungskosten des Gebäudes, wenn sie innerhalb von drei Jahren nach Anschaffung des Gebäudes durchgeführt werden und die Aufwendungen ohne die Umsatzsteuer 15 Prozent der Anschaffungskosten des Gebäudes übersteigen. Die Folge: Die Aufwendungen können nicht mehr als sofort abzugsfähige Werbungskosten berücksichtigt werden, sondern sind über die Abschreibung zu berücksichtigen.  Durch die Rechtsprechung des BFH[[29]](#footnote-29) wurde die Thematik des anschaffungsnahen Aufwands leider verschärft. Danach sind auch Schönheitsreparaturen sowie Kosten für die Herstellung der Betriebsbereitschaft bei Prüfung der 15%-Grenze einzubeziehen.  Hinweis: Die Dreijahresfrist beginnt nicht bereits mit dem Tag des Abschlusses des Kaufvertrags (oder der Auflassungserklärung), sondern erst mit dem Zeitpunkt der Erlangung des wirtschaftlichen Eigentums zu laufen; dies ist der Übergang von Besitz, Nutzen und Lasten.  Das FG Rheinland-Pfalz[[30]](#footnote-30) hat entschieden, dass Aufwendungen, die vor dem Erwerb des wirtschaftlichen Eigentums angefallen sind, nicht in den Drei-Jahreszeitraum für die Ermittlung der anschaffungsnahen Aufwendungen einzubeziehen sind.  Im Urteilsfall hatte ein Immobilienerwerber nach Notarvertrag, jedoch vor Übergang von Nutzen und Lasten bereits Erhaltungsmaßnahmen durchgeführt. Das Gericht kam zu dem Schluss, dass diese Aufwendungen nicht in die 15 %-Grenze eingerechnet werden müssen, da sie vor der Anschaffung getätigt wurden.  Da das erstinstanzliche Gericht die Revision nicht zugelassen hatte, hat die Finanzverwaltung gegen die Entscheidung die Nichtzulassungsbeschwerde beim BFH erhoben. Dieser hat die Nichtzulassungsbeschwerde jedoch mit folgendem Leitsatz abgelehnt[[31]](#footnote-31): Die Regelung des § 6 Abs. 1 Nr. 1a EStG (anschaffungsnahe Herstellungskosten) gilt nach dem Gesetzeswortlaut nur für solche Aufwendungen, die innerhalb von 3 Jahren "nach" der Anschaffung vom Steuerpflichtigen getragen werden. Vor der Anschaffung des Grundstücks vom Steuerpflichtigen getätigte Aufwendungen sind nach den allgemeinen handelsrechtlichen Abgrenzungskriterien als Anschaffungs-, Herstellungs- oder Erhaltungsaufwand steuerlich zu berücksichtigen.  Dementsprechend ist es aktuell möglich, dass Erhaltungsmaßnahmen, die nach Notarvertrag und Auflassung, jedoch vor Übergang von Nutzen und Lasten durchgeführt werden, sofort als Werbungskosten abgezogen werden können. Eine Berücksichtigung bei der 15 %-Grenze findet dabei nicht statt. Aus unserer Sicht bietet sich eine solche Vorgehensweise in Ihrem Fall an, sofern die errechnetet 15%-Grenze planmäßig nicht ausreicht.  Sofern dies angegangen werden soll:  Bei der Vorverlagerung von Aufwendungen sollte zwingend darauf geachtet werden, dass die jeweilige Abnahme der Baumaßnahme vor Übergang von Nutzen und Lasten erfolgt. Im Zweifel wären auch Teilrechnungen oder dergleichen zu Dokumentationszwecken dafür geeignet, gegenüber dem Finanzamt nachzuweisen, welche Aufwendungen auf Maßnahmen vor bzw. nach Erwerb des Objekts entfallen. Die Zeitpunkte der Rechnungsstellung und Zahlung sind insoweit unmaßgeblich.  Bei Fragen zu dieser Thematik sprechen Sie Ihren Sachbearbeiter an. | [ ] | [ ] | –– | –– | –– |
| Werbungskosten |  |  |  |  |  |
| 1. Aufstellung über die Fahrten zum Objekt | –– | –– | [ ] | [ ] | –– |
| 1. Belege über |  |  |  |  |  |
| * + 1. Schuldzinsen und Bankgebühren   Hinweis: Sofern die Immobilie bereits veräußert ist, der Verkaufserlös jedoch nicht ausgereicht hat, um das Anschaffungsdarlehen zu tilgen, können Schuldzinsen auch noch nach dem Verkauf des Objekts als nachträgliche Werbungskosten angesetzt werden. Sprechen Sie ggf. Ihren Sachbearbeiter an.  Hinweis: Eine etwaige Vorfälligkeitsentschädigung kann jedoch in aller Regel nicht bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung angesetzt werden. Sollte eine solche entstehen, sprechend Sie bitte Ihren Sachbearbeiter an. Ggfs. kann der Sachverhalt noch gestaltet werden. | –– | –– | [ ] | [ ] | [ ] |
| * + 1. Renten und dauernde Lasten | –– | –– | [ ] | [ ] | [ ] |
| * + 1. Reparaturaufwendungen   (Erhaltungsaufwand)  Hinweis: Erhaltungsaufwendungen können unter bestimmten Voraussetzungen entweder im Jahr der Zahlung als Werbungskosten abgesetzt werden oder auf 2 bis 5 Jahre verteilt werden. Eine Verteilung kann insbesondere dann sinnvoller sein, wenn es zu schwankenden Steuersätzen aufgrund einer schwankenden Höhe der Einkünfte kommt. Wenn Sie insoweit eine Schwankung erwarten bzw. sich nicht sicher sind, sprechen Sie Ihren Sachbearbeiter an. | –– | –– | [ ] | [ ] | –– |
| * + 1. Grundsteuer, Straßenreinigung, Müllabfuhr | –– | –– | [ ] | [ ] | [ ] |
| * + 1. Wasser- und Stromkosten | –– | –– | [ ] | [ ] | –– |
| * + 1. Heizungskosten | –– | –– | [ ] | [ ] | –– |
| * + 1. Schornsteinfeger | –– | –– | [ ] | [ ] | [ ] |
| * + 1. Hausversicherung | –– | –– | [ ] | [ ] | [ ] |
| * + 1. Verwalter | –– | –– | [ ] | [ ] | [ ] |
| * + 1. Steuerberatungskosten | –– | –– | [ ] | [ ] | [ ] |
| * + 1. Weitere Werbungskosten – sofern Sie nicht sicher sind, was noch steuerlich geltend gemacht werden kann, kreuzen Sie "ja" an. Ihr Sachbearbeiter wird Sie gerne beraten. | –– | –– | [ ] | [ ] | [ ] |
| * + 1. Haben Sie darüber hinaus noch Beteiligungen an anderen Vermietungs- und Verpachtungsobjekten (z. B. geschlossenen Immobilienfonds)? | [ ] | [ ] | –– | –– | –– |

Sonstige Einkünfte

|  | ja | nein | erledigt | entfällt | wie Vorjahr |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| Bescheide über Renteneinkünfte (insb. die Änderungsmitteilungen) | –– | –– | [ ] | [ ] | [ ] |
| Verträge über Renten aus Grundstücksveräußerungen | –– | –– | [ ] | [ ] | –– |
| Erhaltene Unterhaltsleistungen | –– | –– | [ ] | [ ] | [ ] |
| Haben Sie Einnahmen aus gelegentlichen Vermittlungen oder Vermietung von beweglichen Sachen? | [ ] | [ ] | –– | –– | –– |
| Sofern Sie Gewinne oder Verluste aus Devisengeschäften haben, reichen Sie bitte eine entsprechende Aufstellung ein. | –– | –– | [ ] | [ ] | –– |
| Wurde eine Immobilie verkauft? | [ ] | [ ] | –– | –– | –– |
| Handeln Sie mit Devisen oder haben ansonsten private Veräußerungsgeschäfte realisiert? | [ ] | [ ] | –– | –– | –– |

Persönliches Gespräch

|  | ja | nein | erledigt | entfällt | wie Vorjahr |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| Wünschen Sie zu bestimmten Punkten noch ein persönliches Gespräch, bevor mit der Erstellung der Erklärung begonnen wird? | [ ] | [ ] | –– | –– | –– |
| Fragen, Besprechungspunkte oder Anmerkungen:  ......................................................................  ......................................................................  ......................................................................  ......................................................................  ......................................................................  ...................................................................... |  | | | | |

1. Vgl. § 10 Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 EStG [↑](#footnote-ref-1)
2. BFH, Urteil v. 1.6.2016, X R 17/15, BStBl 2016 II S. 989. [↑](#footnote-ref-2)
3. BFH, Urteil v. 6.5.2020, X R 16/18. [↑](#footnote-ref-3)
4. BFH, Urteil v. 13.5.2020, VI R 4/18 , BStBl 2021 II S. 669. [↑](#footnote-ref-4)
5. BMF, Schreiben v. 9.11.2016, BStBl 2016 I S. 1213. [↑](#footnote-ref-5)
6. BFH, Urteil v. 20.3.2014, VI R 55/12, BStBl 2014 II S. 880. [↑](#footnote-ref-6)
7. BFH, Urteil v. 28.4.2020, VI R 50/17. [↑](#footnote-ref-7)
8. FG Berlin-Brandenburg, Urteil v. 13.9.2017, 7 K 7128/17. [↑](#footnote-ref-8)
9. FG Hamburg, Urteil v. 20.1.2009, 3 K 245/08. [↑](#footnote-ref-9)
10. Sächsisches FG, Urteil v. 14.10.2020, 2 K 323/20. [↑](#footnote-ref-10)
11. Revision eingelegt Az. beim BFH: VI R 7/21. [↑](#footnote-ref-11)
12. BFH, Urteil v. 13.10.2015, IX R 46/14, BStBl 2016 II S. 214. [↑](#footnote-ref-12)
13. BFH, Beschluss v. 27.7.2015, GrS 1/14, BStBl 2016 II S. 265. [↑](#footnote-ref-13)
14. BMF, Schreiben v. 9.7.2021, IV C 6 - S 2145/19/10006 :013. [↑](#footnote-ref-14)
15. Anschluss an BFH, Urteil v.. 7.11.2006, VI R 95/04, BStBl 2007 II, S. 269 [↑](#footnote-ref-15)
16. BFH, Urteil v. 30.11.2016, VI R 2/15, BStBl 2017 II S. 1014. [↑](#footnote-ref-16)
17. Niedersächsisches FG, Urteil v. 9.10.2020, 14 K 21/19. [↑](#footnote-ref-17)
18. Revision eingelegt Az. beim BFH: VIII R 29/20. [↑](#footnote-ref-18)
19. FG Rheinland-Pfalz, Urteil v. 12.12.2018, 2 K 1952/16. [↑](#footnote-ref-19)
20. Rev. anhängig, Az. beim BFH VIII R 5/19. [↑](#footnote-ref-20)
21. Vgl. § 20 Abs. 6 EStG. [↑](#footnote-ref-21)
22. Vgl. § 20 Abs. 6 Satz 6 EStG 2020 [↑](#footnote-ref-22)
23. BVerfG, Normenkontrollverfahren 2 BvL 3/21. [↑](#footnote-ref-23)
24. BFH, Urteil v. 14.7.2020, VIII R 6/17, BStBl 2021 II S. 92. [↑](#footnote-ref-24)
25. Z. B. BFH, Urteil v. 29.4.2014, VIII R 9/13, BStBl 2014 II S. 986. [↑](#footnote-ref-25)
26. BFH, Urteil v. 14.5.2019, VIII R 20/16, BStBl 2019 II S. 586. [↑](#footnote-ref-26)
27. BFH, Urteil v. 10.5.2016, IX R 44/15, . BStBl 2016 II S. 835. [↑](#footnote-ref-27)
28. BFH, Urteil v. 22.2.2021, IX R 7/20, BStBl 2021 II S. 479. [↑](#footnote-ref-28)
29. BFH, Urteile v. 14.6.2016, IX R 15/15, IX R 25/14, IX R 22/15. [↑](#footnote-ref-29)
30. FG Rheinland-Pfalz, Urteil v. 13.11.2019, 2 L 2304/17. [↑](#footnote-ref-30)
31. BFH, Beschluss v. 28.4.2020, IX B 121/19. [↑](#footnote-ref-31)